

## **Art. 6 Finanzierung und Aufsicht**

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der Pflegenden in Bayern jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern führt das Staatsministerium. <sup>2</sup>Hinsichtlich der übertragenen staatlichen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltsmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht. <sup>3</sup>Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.